

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Donnerstag, 4. Juli 1946

Nr. 71

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Speiseöl-Ausgabe

Für Monat Juni 1946 erfolgt statt Butter noch eine Ausgabe von Speiseöl. Es erhalten:

- Normalverbraucher und TSV. in Getreide über 6 Jahre alt auf Abschnitt 23/Juni-Lebensmittelkarte je 100 g Öl,
- Schwerarbeiter auf Abschnitt GY/Juni-Zulagekarte je 50 g Öl,
- Wald- und Schwerstarbeiter auf Abschnitt GY/Juni-Zulagekarte je 75 g Öl,
- Werdende und stillende Mütter auf Abschnitt 427/Juni-Zulagekarte je 50 g Öl.

Die Schwerarbeiter haben ihr Öl in den Orten zu beziehen, in welchen ihnen die Zulagekarten ausgegeben wurden, also gegebenenfalls nicht an ihrem Wohnort. (Beispiel: Wohnort A. Zulagekarte in B erhalten; Ölbezug in B.) Kein Öl erhalten die Vollselbstversorger, Teilselbstversorger in Butter und Teilselbstversorger in Fleisch. Den Bürgermeisterämtern gehen vom Kreisernährungsamt die Einzelanweisungen zu. Das Öl wird von den Bürgermeisterämtern nach Eingang örtlich aufgerufen. Dieser Aufruf ist von den Bezugsberechtigten abzuwarten.

Erhält ein Bezugsberechtigter kein Öl oder solches nur teilweise, so hat er sich an sein zuständiges Bürgermeisteramt (örtliche Kartenausgabestelle) zu wenden.

Calw, den 1. Juli 1946

Kreisernährungsamt

Preise für Generatorenholz und Generatorenholzkohle

Preisverlangen verschiedener Höhe für Generatorenholz (Tankholz) und Generatorenholzkohle lassen erkennen, daß auf diesem Gebiet eine allgemeine Unsicherheit besteht. Um ein einheitliches Preisverlangen für Generatorenholz (Tankholz) und Generatorenholzkohle zu gewährleisten, wird auf folgende Bestimmung hingewiesen:

I. Für Generatorenholz (Tankholz) ist nach wie vor die Anordnung über Höchstpreise für Tankholz vom 19. 9. 1942 (Deutscher Reichsanzeiger

Nr. 222 vom 22. 9. 1942) gültig. In ihr sind folgende Preise festgelegt:

Je rm bei Abgabe

1. a) durch holzbearbeitende und holzverarbeitende Betriebe, die aus dem in ihrem Betrieb anfallenden Abfallholz Tankholz herstellen und als Tankstelle zugelassen sind: 21 RM.

b) durch Großaufbereitungsstätten, denen die Berechtigung zum Absatz

von Tankholz an einzelne Kraftfahrzeuge erteilt ist: 21 RM.

2. a) an den Verbraucher ab Lager des Verteilers frei verladen: 24 RM.

b) an den Großverbraucher frei Empfangsstation: 24 RM.

3 Von der Tankstelle an den Verbraucher: 29 RM.

II. Für Generatorenholzkohle hergestellt aus Weich- und Hartholz in Meiler-, Ofen- oder Gaswerkfertigung in gebrauchsfertiger Stückelung ver-

Beförderungspreise im Mietwagenverkehr

Die Landesdirektion der Wirtschaft — Preisaufsichtsstelle — in Tübingen hat zur Beseitigung von Unklarheiten und Erreichung einer gleichmäßigen Preisgestaltung mit Runderlaß Pr.

Nr. 20 vom 2. 6. 1946 Nr. S 3 f (Su/G) für Personenkraftwagen und Droschken (mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen einschließlich Führersitz) nachstehende Beförderungspreise festgesetzt:

Wagengattung und Antriebsart	Kilometerpreis in Reichspfennig													
	bei Fahrten bis 200 km					bei Fahrten über 200 km								
	1	2	3	4	5	bei Beförderung von Personen								
						6	7	1	2	3	4	5	6	7
Wagen bis zu 2 Liter														
a) mit Benzin (od. Diesel)	22	22	22	27	—	—	—	20	20	20	25	—	—	—
b) mit Generator	27	27	27	32	—	—	—	27	27	27	32	—	—	—
Wagen über 2 Liter														
a) mit Benzin (od. Diesel)	25	25	25	25	25	30	35	25	25	25	25	25	30	35
b) mit Generator	30	30	30	30	30	35	40	30	30	30	30	30	35	40

Wartegeld:

Bei Fahrten mit Unterwegs-aufenthalt oder Aufenthalt am Zielort dürfen bei Wagen bis zu 2 Liter 2 RM. und bei Wagen über 2 Liter 2.50 RM. Wartegeld je Stunde berechnet werden.

Nachtfahrten:

Bei Fahrten, bei denen die Abfahrt in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr erfolgt, kann für diese Zeit ein Zuschlag von 25% zu den vorstehenden Preisen erhoben werden.

Stadtfahrten:

Soweit für Stadtfahrten behördlich bisher höhere Preise genehmigt und veröffentlicht waren, können diese beibehalten werden.

Gepäckbeförderung:

Handgepäck und kleinere Gepäck-

stücke sind, soweit im Wagen Platz vorhanden ist, unentgeltlich zu befördern. Wird auf Wunsch der Fahrgäste zur Gepäckbeförderung ein Anhänger verwendet, so können für diesen 5 Rpf. je Kilometer berechnet werden.

Anders lautende Preisrichtlinien sind ungültig.

Rechnungen für Mietwagenfahrten müssen für Zwecke der Preiskontrolle Angaben über die Wagengattung, die Antriebsart, die beförderte Personenanzahl, die Fahrstrecke und die zurückgelegte Kilometerzahl enthalten. Wenn Warte-, Nachtfahrt- u. Gepäckzuschläge berechnet werden, sind diesbezüglich nähere Angaben zu machen.

Calw, den 26. Juni 1946

Landratsamt
— Preisbehörde —

Kleidersammlung für deutsche Kriegs- gefangene

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf hat die in Südwürttemberg gesammelten Kleidungsstücke, die für unsere Kriegsgefangenen in Frankreich bestimmt waren, erhalten. Darunter befanden sich drei größere Sendungen aus dem Kreis Calw.

In den Dankschreiben, unterzeichnet von den jeweiligen Vertrauensmännern oder Lagerältesten, kommt die rührende Anerkennung dafür zum Ausdruck, daß die Heimat, die in den sechs schweren Kriegsjahren so große Opfer gebracht hat, sich ihrer kriegsgefangenen Söhne herzlich erinnert und ihnen im Rahmen des Möglichen diese reichen Spenden an Bekleidungsstücken zur Verfügung gestellt hat. Alle kriegsgefangenen Kameraden danken den Wohltätern, vor allem den nimmermüden Spendern, die ihr Letztes gegeben haben. Manchem Kriegskameraden konnte durch diese Sendungen, die ihnen mehr als nur ein Gruß der Heimat bedeuten, aus der größten Notlage geholfen werden.

Der Bevölkerung meines Kreises will ich diesen rührenden Dank unserer kriegsgefangenen Männer auf diese Weise übermitteln und gleichzeitig bitten, daß sie auch weiterhin mich in meinen Bemühungen, diesen Kameraden fernab der Heimat zu helfen, tatkräftig unterstützt.

Calw, den 2. Juli 1946

Landratsamt.

laden ab Werk bezogen vom Erzeuger
— 58 RM/kg, bezogen vom Händler
— 63 RM/kg.

Unerlaubte höhere Preisforderungen sind sofort auf diesen Stand zu setzen. Alle anders lautenden Mitteilungen über Preise, auch die des Beauftragten für die Generatorenholzbeschaffung, sind unrichtig.

Tübingen, den 31. Mai 1946

Landesdirektion der Wirtschaft
— Preisaufsichtsstelle —

Meldung zur Übernahme in die Lehrer- oberschulen

Die Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst gibt bekannt:

Außer den Schülern und Schülerinnen der ehemaligen württ. Lehrerbildungsanstalten, die sich bereits gemeldet haben, können sich auch Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen zur Übernahme an die neuen Lehrerbildungsanstalten und an das „Pädagogische Institut“ melden.

Die Einweisung an die einzelnen Anstalten erfolgt unabhängig vom Bekennnis nach Wohnsitz und Geschlecht in die entsprechenden Klassen der Lehrerbildungsanstalten. An das „Pädagogische Institut“ werden Inhaber eines Reife-

Die Steuervorauszahlungen

Hinweise für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und für die Ausfüllung der vierteljährlichen Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)Erklärungen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 12

I. Allgemeines

Auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer sind künftig am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar Vorauszahlungen zu entrichten. Die Höhe dieser Vorauszahlungen richtet sich nicht mehr wie bisher nach dem letzten Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-)Bescheid, sondern nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in dem Kalendervierteljahr bezogen hat, das dem Vorauszahlungstermin unmittelbar vorangeht. (Bemessungsgrundlage für die am 10. 7. 1946 zu leistende Vorauszahlung ist, weil für das erste Vierteljahr eine Vierteljahreserklärung nicht abgegeben wurde, das im ersten und zweiten Kalendervierteljahr 1946 bezogene Einkommen. Auf die für diesen Zeitraum sich ergebende Einkommensteuer werden die auf 10. 3. bzw. 10. 4. und 10. 6. 46 geleisteten Vorauszahlungen angerechnet.) Zusammen mit der Leistung der Vorauszahlung ist eine Vierteljahreserklärung für das erste und zweite Kalendervierteljahr 1946 abzugeben, aus der sich ergibt, wie die Vorauszahlung berechnet ist.

Von der Leistung einer Vorauszahlung und der Abgabe einer Vierteljahreserklärung sind befreit — sofern sie nicht ausdrücklich vom Finanzamt zur Abgabe einer Vierteljahreserklärung aufgefordert werden:

- alle Personen, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Gehalt usw.) im abgelaufenen Kalendervierteljahr 6000 RM. nicht erreicht und deren sonstige Einkünfte 150 RM. im gleichen Zeitraum nicht überstiegen haben.
- nichtbuchführende Land- u. Forstwirte.
- Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 150 RM im abgelaufenen

Kalendervierteljahr nicht überstiegen hat.

Die Vordrucke für die Vierteljahreserklärungen werden von den Finanzämtern ausgegeben. Die Übersendung eines Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe der Erklärung. Sie muß eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Unrichtige und unvollständige Angaben sind strafbar.

II. Anleitung zur Ausfüllung der Erklärung

1. Kinder sind nur eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur Mutter) und Pflegekinder.

2. Der Steuerpflichtige muß in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte angeben, die bezogen haben:

a) seine nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehefrau,

b) die Kinder bis zu 16 Jahren, für die ihm Kinderermäßigung zusteht.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die die Ehefrau oder die Kinder in einem dem Steuerpflichtigen fremden Betrieb aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis bezogen haben, bleiben außer Betracht.

3. Gewinnermittlung (bei Einkommen aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft):

Eine besondere Art der Gewinnermittlung ist für die Abgabe der vierteljährlichen Erklärung nicht vorgeschrieben. Der Steuerpflichtige hat den Gewinn nach bestem Wissen und Gewissen zu ermitteln. Es kommen insbesondere folgende Arten der Gewinnermittlung in Betracht:

a) Vermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 u. § 5 EStG.). Ein Vermögensvergleich setzt in der Regel das Vorhandensein von ordnungsmäßigen Zwischenbilanzen voraus.

b) Berechnung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Diese Gewinnermittlung kommt bei Betrieben in Betracht, deren

zeugnisses oder Reifevermerks aufgenommen.

Es ist beabsichtigt, die sich Meldenden zum 1. September ds. Js. an die Lehrerbildungsanstalten Rottweil, Saulgau, Ochsenhausen und Nagold bzw. an das „Pädagogische Institut“ Reutlingen einzuberufen. Zur Meldung sind einzureichen: Selbstgeschriebener Lebenslauf, Geburtsurkunde, 2 Lichtbilder, amtärztliches Gesundheitszeugnis, Abgangszeugnis der Schule mit besonderem Gutachten des Schulleiters, Erklärung des gesetzlichen Vertreters über seine Bereitschaft, die Kosten der Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung für

die Dauer der Ausbildung zu übernehmen.
gez. Prof. Dr. Schmid,
Staatsrat.

Sprechtage der Orthopädischen Versorgungsstelle Reutlingen

Der Sprechtag findet am Samstag, den 6. Juli 1946, wie folgt statt: in Calw von 9—11 Uhr in der Nebenstelle des Gesundheitsamts in der oberen Marktstraße; in Wildbad von 12.30—14.30 Uhr im Versorgungskrankenhaus — Rheumaheim.

Der Landrat
Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte
und Kriegshinterbliebene.

Gemeinderatswahlen 1946

Betriebsvermögen keinen wesentlichen Schwankungen unterworfen ist.

c) Gewinnermittlung nach dem Reingewinn-Hundertsatz und dem Umsatzbetrag für den maßgebenden Vorauszahlungszeitraum. Reingewinn-Hundertsatz ist der Hundertsatz, der das Verhältnis des Reingewinns zum Betrag des steuerlichen Umsatzes bestimmt. In der Regel ist der Reingewinn-Hundertsatz zugrunde zu legen, der sich auf Grund der letzten Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) Veranlagung ergeben hat. Sind inzwischen erhebliche Änderungen in der Gewinnspanne eingetreten und führt der nach Satz 3 anzuwendende Reingewinn-Hundertsatz zu einem zu niedrigen Gewinn, so ist der für den Vorauszahlungszeitraum zugrunde zu legende Gewinn entsprechend zu erhöhen.

Beispiele:

1. Ein Gewerbetreibender hat im Kalenderjahr 1944 einen Umsatz von 100 000 RM. erzielt. Der gewerbliche Reingewinn ist bei der Einkommensteuer-Veranlagung für 1944 auf 12 000 RM. festgesetzt worden. Der Reingewinn-Hundertsatz beträgt darnach 12 v. H. Dieser Hundertsatz kann auf den im Erklärungszeitraum erzielten Umsatz angewandt werden.
2. Für einen Steuerpflichtigen ergibt sich nach der letzten Einkommensteuer-Veranlagung ein Reingewinn-Hundertsatz von 5 v. H. Der Steuerpflichtige hat im maßgebenden Vorauszahlungszeitraum in der Hauptsache Gegenstände umgesetzt, bei denen die Gewinnspanne erheblich höher ist als bei den Gegenständen, nach denen der 5%ige Reingewinn-Hundertsatz ermittelt wurde. Der Steuerpflichtige hat den Gewinn entsprechend zu erhöhen.

d) Schätzung nach dem Rohgewinnsatz. Diese Gewinnermittlungsmethode kommt vor allem bei gleichbleibenden Kalkulationen in Betracht.

e) Selbsteinschätzung nach anderen Merkmalen.

Bei Errechnung des Gewinns können nach Artikel VIII des Gesetzes Nr. 12 keine Ermäßigungen für Verluste gewährt werden, die aus folgenden Ursachen entstanden sind:

- a) Kriegslieferungen,
- b) Öffentliche Schuld,
- c) durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Schäden,
- d) Steuergutscheine.

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Aufwendungen zur Beseitigung von Kriegsschäden dürfen nicht abgesetzt werden.

5. Sonstige Bezüge. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch Ruhegehälter, die durch eine Pensionskasse oder eine Versicherungsanstalt ausgezahlt werden, sowie Renten aus der Angestell-

1. Zu den voraussichtlich Mitte September stattfindenden Gemeinderatswahlen sind nur die Personen wahlberechtigt, die in der Wählerliste der Gemeinde eingetragen sind. In der Wählerliste werden die vor dem 1. 5. 1945 ortsansässigen deutschen Staatsangehörigen, die am 1. 5. 1946 das 21. Lebensjahr vollendet haben und für die keine Wahlausschließungsgründe vorliegen, eingetragen.

Die ortsansässigen Gemeindeangehörigen, die diesen Ort nach dem 1. 9. 1939 verlassen haben, werden ohne Voraussetzung des einjährigen Aufenthalts in die Gemeindefliste eingetragen, wenn sie dort wieder am 1. 5. 1946 wohnhaft sind. Dieselben Rechte genießen die Personen, die die Gemeinde nach dem 1. 1. 1933 wegen Internierung aus politischen Gründen verlassen haben.

Ansässige Militärpersonen, die ohne Unterbrechung, selbst vor dem 1. 9. 1939 einberufen waren, werden so behandelt, als hätten sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde aufrecht erhalten, in der sie vor ihrer Einberufung gewohnt haben.

Beamte öffentlicher Verwaltungen können ebenfalls in der Wählerliste ihres dienstlichen Wohnsitzes eingetragen werden, ohne Nachweis des einjährigen Aufenthalts.

2. Die Wählerliste liegt vom 13. 7. bis 22. 7. 46 (je einschließlich) auf den Rathäusern zur öffentlichen Einsicht auf.

3. Während der Auflegungszeit können die Wahlberechtigten, die die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig halten, Einspruch beim Bürgermeister erheben. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuß der Gemeinde. Gegen diese Entscheidung steht dem Einsprechenden und dem, dessen Wahlrecht beeinflußt wird, innerhalb 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde zu, die schriftlich über den Bürgermeister an das Landratsamt zu richten ist.

tenversicherung, Invalidenversicherung und Knappschaftsversicherung. Ruhegehälter, die durch den bisherigen Arbeitgeber ausgezahlt werden, sind lohnsteuerpflichtig und gehören in Abschnitt B Ziffer 4 der Erklärung.

6. Steuerberechnung. Einkommensteuerpflichtige, denen eine Tabelle zur Berechnung der Einkommensteuer nicht zur Verfügung steht, können die Steuer durch das Finanzamt errechnen lassen. Die für die Berechnung der Körperschaftssteuer maßgebende Tabelle ist auf dem Erklärungsvordruck abgedruckt.

Wenn die vierteljährlichen Vorauszahlungen um 25 v. H. oder mehr hinter dem tatsächlichen Betrag der endgültig für das Vierteljahr zu zahlenden Steuer zurückbleiben, muß der Steuerpflichtige eine zusätzliche Steuer zahlen, die

Über die Beschwerde entscheidet der Berufungsausschuß des Kreises.

Für die bei den Ausschüssen vorgebrachten Einsprachen und Beschwerden sind, soweit die Behauptungen nicht offenkundig sind, Beweise vorzubringen.

Im Einspruchverfahren können auch Personen, die aus politischen Gründen wahlunfähig sind, Antrag auf Zuerkennung des Wahlrechts stellen. Bei diesen Anträgen entscheidet nach dem Vorschlag des Prüfungsausschusses in erster und letzter Instanz der Berufungsausschuß des Kreises.

4. Jede falsch abgegebene Erklärung, die zur Vermeidung des Wahlschlusses oder zur Wiedererteilung des Wahlrechts führt, wird mit Geldstrafe und Gefängnis bestraft.

Calw, den 1. Juli 1946

Landratsamt

Bekanntmachung für englische, belgische, holländische und luxemburgische Staatsangehörige

Einer Weisung der Délégation pour le Gouvernement Militaire du Cercle de Calw entsprechend gebe ich Nachstehendes bekannt:

Die englischen, belgischen, holländischen und luxemburgischen Staatsangehörigen haben dem Gouvernement Militaire in Calw, Service des Personnes Déplacées, entweder ein Rückkehrvisum in ihr Land oder eine Aufenthaltsverlängerung für die franz. besetzte Zone vorzuweisen. Diese Visen werden entweder durch einen Offizier der zuständigen Mission oder durch ein Konsulat erteilt.

Vom 1. 9. ab können nur noch solche Personen als „Personnes Déplacées“ (Personen die ihren Wohnsitz verlassen mußten) angesehen werden, die alles Erforderliche, sowohl bei ihrer offiziellen Landesvertretung als auch bei den franz. Behörden geordnet haben.

Die Bürgermeisterämter haben die in Frage kommenden ausländischen Staatsangehörigen auf diese Bekanntmachung besonders hinzuweisen.

Calw, den 2. Juli 1946

Landratsamt

sich auf 15 v. H. der endgültig für das betreffende Vierteljahr errechneten Summe beläuft. Bei der Ermittlung, ob ein Minderbetrag von 25 v. H. oder mehr besteht, wird ein für ein Vierteljahr zuviel gezahlter Betrag dem Steuerpflichtigen auf die Steuerschuld für das folgende Vierteljahr angerechnet.

III. Frist zur Abgabe der Vierteljahreserklärungen

Die Vierteljahreserklärungen sind gleichzeitig mit der Leistung der Vorauszahlung binnen 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, erstmals für das I. und II. Kalendervierteljahr bis 10. Juli 1946 an das zuständige Finanzamt abzugeben.

28. Juni 1946

Die Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

Futtererbsen ausreifen lassen!

Zur Grünfütterergewinnung

Die Landesdirektion der Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft und Ernährung, teilt mit Erlaß vom 14. 6. 1946 folgendes mit:

„Infolge des Mangels an Gemüsesaatgut im Frühjahr und der Trockenheit sowie des Auftretens von Schädlingen und der schlechten Keimfähigkeit der vorhandenen Saatmenge ist die beabsichtigte Fläche mit Feldgemüseanbau bei weitem nicht erreicht worden. Der Mangel an Gemüse in unserem Gebiet ist aber so groß, daß alles versucht werden muß, Abhilfe zu schaffen. Es ist deshalb vorgesehen, alle Flächen an Futtererbsen, die zur Grünfütterung vorgesehen waren, ausreifen zu lassen, um eine größere Menge an Hülsenfrüchten für die Stadtbevölkerung verteilen zu können. Infolge der hohen Niederschläge des Monats Juni sind die Kleebestände so günstig entwickelt, daß auf die Grünfütterung von Futtererbsen in

größerem Umfange verzichtet werden kann.“

Diese Weisung der Landesdirektion gilt im besonderen Maße auch für den Kreis Calw. Auch hier ist nur ein Teil der vorgesehenen Feldgemüseanbaufläche vorhanden. Es besteht deshalb die dringende Notwendigkeit, daß die Landwirte, die Futtererbsen zu Grünfütterzwecken angebaut haben, dieselben nunmehr ausreifen lassen. Nur so wird es möglich sein, für das fehlende Gemüse einen gewissen Ersatz zu schaffen.

Landwirte, laßt deshalb die vorhandenen Futtererbsenbestände sämtlich zur Samengewinnung stehen, Ihr ermöglicht dadurch als Ersatz für fehlendes Gemüse Zuteilungen von Hülsenfrüchten für die Bevölkerung und trägt dazu bei, eine ordnungsmäßige Lebensmittelversorgung vor allem auch des eigenen Kreises sicherzustellen.

Landwirtschaftsamt
Calw und Nagold.

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst (Kreiskomitee Calw)

Sanitätskolonne (m) und (w) Calw. Alle ehemaligen Angehörigen m/w des früheren Roten Kreuzes in der Stadt Calw und näheren Umgebung, die weiterhin im Dienste der Allgemeinheit mitarbeiten wollen, sowie ehemalige Sanitätsdienstgrade und Schwestern, die ebenfalls einzutreten wünschen, werden zu einer kurzen Besprechung am Montag, den 8. Juli, abends 18.30 Uhr, auf das Rathaus in Calw (Sitzungssaal) gebeten. Zweck: Neuaufbau.

Nachforschungen betr. West- und Ostfront. Für Vermißte an der Westfront schreibt man nur an die in voriger Nummer dieses Blattes genannte Adresse in Baden-Baden, wenn seit über 1 Jahr kein Lebenszeichen mehr vorliegt, nicht wegen einiger Monate. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf besitzt gegenwärtig noch keine Auskünfte über deutsche Kriegsgefangene in Rußland. Deshalb erübrigen sich alle diesbezüg-

lichen Anfragen in Genf und Baden-Baden. — Vor den privaten Suchstellen mit scheinbar behördlicher oder militärischer Verbindung wird wiederholt gewarnt. Immer wieder berichten enttäuschte Angehörige die Zwecklosigkeit der Inanspruchnahme von solchen Büros.

Nachforschungen über Zivilpersonen in den vier besetzten Zonen und den von Polen besetzten Gebieten über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sind zwecklos, weil keinerlei Unterlagen über den Aufenthalt solcher Personen in Genf vorliegen.

Suchdienst. Welcher junge Calwer Kamerad war Anfang Januar 1945 im Osten bei FP. Nr. 30 655 C? Wegen einer andern Suchsache wird um gütigen Bescheid an die Geschäftsstelle gebeten.

Hier liegt Post für Ernst Essig, im Kreis Calw wohnhaft, v. Kgf. Heinrich Franz, Gef.Nr. 688 110, Lager 34, Fleury s. Orne; für Frau Rosa Kalmbach an ihren Mann Willi von Gef. Heinrich Gruner, in amerik. Gef. in Italien; für Katharine Wurster von

Kgf. Hans Wurster (Sohn), Gef.Nr. 1 003 305, Lager 144, Aix les Bains; für Frl. Emma Breuninger von Kgf. Emil Breuninger (Bruder), Gef.Nr. 1 470 887, Lager 201, Pouxoux (Vosges); für Horst Marquardt von Kgf. Feldweibel Ferdinand Frey, Höh. Pio.Kommandeur, A 71, britische Zone; für Fritz Steinmetz von seinem Angehörigen in amerikanischer Gefangenschaft; für Feldweibel Roth betr. Anfrage wegen Leutnant Lieb, vermißt seit 1943 im Osten.

Schuhwerk- und Wäsche-Spende! Weitere Meldungen zur Abholung bzw. Abgabe von gefragten Schuhen, Stiefeln, Wäsche usw. für bedürftige entlassene Gefangene werden dankend angenommen.

Beiträge ehemaliger DRK.-St.-Hilfe — diesmal 6.50 RM. einschließlich einmaligem Unkostenbeitrag — alsbald erledigen.

Geschäftsstelle Calw
Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345
Nachmittags geschlossen!

Reinigung der Büchereien

Bekanntmachung der Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst

Der Alliierte Kontrollrat hat in seinem Befehl Nr. 4 vom 13. Mai 1946 (veröffentlicht im Journal Officiel No. 25 vom 1. Juni 1946) die Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militaristischen Charakters angeordnet.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, die Ausführung dieses Befehls zu überwachen und sicherzustellen.

Das gesamte ausgeschiedene Material ist der Universitätsbibliothek Tübingen zuzuleiten, von der aus die Übergabe an die Besatzungsbehörden erfolgt.

Die Durchführung der Maßnahmen werde ich durch meinen Landesbeauftragten, Herrn Dr. Schröder-Reutlingen, Pädagogisches Institut, überprüfen lassen. Ihm ist zu sämtlichen Büchereien jederzeit Zutritt zu gewähren. Er steht zu schriftlichen Auskünften zur Verfügung.

I. A.: Roser (Oberregierungsrat).

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw, Verwaltung und Anzeigenannahme: Der Landrat in Calw. Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

DT VOLKS-THEATER Calw beim RADISCHEN HOF

Vom 5.—11. Juli

Leichte Muse

Ein heiterer Film, dessen Titel alles besagt. Montag, 8. Juli Sondervorführung eines Films für Zivil und Truppe. Mittwoch abend nur für die Truppe. Die Abendvorstellungen beginnen um 20.30 Uhr, Sonntag nachmittag nur eine Vorstellung um 15 Uhr.

Am Montag, 8. Juli, 20.30 Uhr einmalige Vorführung des französischen Tonfilms

La Part de l'Ombre

m. Edwige Feuillere u. Jean-Louis Barrault. Vorstellung für Franzosen und Deutsche.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 7. Juli, 3. nach Dreieinigkeitsfest, Tag der Inneren Mission: 8 Uhr Frühgottesdienst, bei gutem Wetter unter den Annabuchen am Gimpelstein; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst; 11 Uhr Christenlehre für die Söhne.
Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde.
Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.

Stadt Calw

Konzert im Stadtpark
Am Sonntag, 7. Juli, von 11.15—12.15 Uhr findet wieder ein Sonntags-Konzert im Stadtpark statt. Eintritt 50 Pfg.

Der Bürgermeister

Fußball-Werbespiel. Am Sonntag, 7. Juli, findet auf dem Sportplatz Calw-Wimberg ein Fußball-Werbespiel mit erst-

maligem Auftreten der Calwer A. H. Mannschaft statt, Calw I — Altensteig I, Calw II — Altensteig II, Calw A. H. gegen Altensteig A. H. Voraussichtlich findet auch ein Vorspiel einer Jugendmannschaft statt.

Familiennachrichten

Wir haben uns verlobt: Lore Erhard, Siegfried Prehal, Ingenieur, Oberschwandorf, Aupsitz/Nagold, Juli 1946.

Vermählte: Dr. jur. et Dr. rer. pol. Carl Walter Geißler, Claire Geißler, verw. Wulffins, geb. Beck, Stuttgart/Oberlengenhardt, Juni 1946.

Als Vermählte grüßen: Hermann Rentschler, Hilde Rentschler, geb. Keck, Albulach/Bieselsberg, im Juni 1946.

Es starben:

Jakob Friedrich Kern, am 28. 5. 46 in Simmersfeld. Für alle erw. Teilnahme beim Hinscheiden unseres lb. unvergeßl. Vaters und Großvaters danken wir herzlich. Die trauernde Gattin: Friedrike Kern, geb. Frey mit Angeh.

Danksagung. Für die große Teilnahme beim Heimgang meiner lb. Frau, unserer guten Mutter Elsa Schumacher, geb. Schweizer herzlichen Dank. Der Ehegatte: Fritz Schumacher mit Kindern Alfred, Ruth u. Gertrud, Birkenfeld, Baumgartenstraße 20.

Danksagung. Für die vielen Beweise herzl. Teilnahme bei der Trauerfeier für meinen geliebten Gatten u. Vater Emil Bürkle sagen wir allen herzl. Dank. Die Gattin: Berta Bürkle mit Kindern u. Angeh. Schwann, 1. 7. 1946.